

AGB

I. Ablauf

Der Käufer bekommt die Möglichkeit, gegen eine Anzahlung in Höhe von € 0-, die Zulassungsdokumente im Vorwege zu erhalten. Somit kann er den PKW bei seiner Zulassungsstelle anmelden. Bei der Übergabe des Fahrzeuges muss die Rechnungssumme vom Käufer vollständig beglichen sein. Das Fahrzeug bleibt bis zur vollständigen Begleichung des gesamten Rechnungsbetrages Eigentum des Verkäufers.

II. Abnahme des PKW's

Der Käufer ist zur Abnahme des Fahrzeuges verpflichtet. Bei folgeschweren Transportschäden oder erheblich nicht Zutreffenden Ausstattungsmerkmalen die den Betrieb stark beeinflussen kann der Käufer vom Kauf zurück treten.

Darüber hinaus gilt im Falle der Nichtabnahme, dass der Verkäufer von seinen gesetzlichen Rechten Gebrauch machen kann. Die Höhe des Schadensersatzes beträgt 15 % des Kaufpreises. Facelifts/Änderungen in der Konstruktion, Form oder Komponenten, Abweichungen im Farbton sowie Änderung des Lieferumfangs seitens des Herstellers behält sich der Verkäufer während der Lieferzeit vor, sofern das vertragsgegenständliche Fahrzeug nicht erheblich geändert wird und die Änderungen für den Auftraggeber zumutbar sind. Der Auftraggeber kann einen Verzugschaden gegen den Vermittler nur geltend machen, wenn dem Vermittler Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit zur Last fällt. Bei fehlenden Ausstattungsdetails ermäßigt sich der Gesamtpreis um deren Listenpreise.

III. Liefer-/Übergabetermin

Liefertermine und Lieferfristen, die verbindlich oder unverbindlich vereinbart werden können, sind schriftlich anzugeben.

Der Kaufvertrag ist abgeschlossen, wenn der Verkäufer die Annahme der Bestellung schriftlich bestätigt. Der Verkäufer ist verpflichtet, den Käufer unverzüglich zu unterrichten, wenn er die Bestellung nicht annimmt.

Der Käufer kann 6 Wochen nach Überschreiten eines unverbindlichen Liefertermins oder einer unverbindlichen Lieferfrist den Verkäufer zur Lieferung auffordern. Wird der Verkäufer vom Lieferanten/Hersteller nicht beliefert, kann der Verkäufer vom Vertrag zurücktreten, wenn ein kongruentes Deckungsgeschäft abgeschlossen wurde und dessen Nichterfüllung vom Verkäufer nicht zu vertreten ist.

Entsprechendes gilt, wenn das erworbene Fahrzeug durch Wettereinflüsse (Hagel, etc.) oder auf dem Transportweg beschädigt wird, ohne dass dies vom Verkäufer zu vertreten ist. In einem solchen Fall wird der Verkäufer den Käufer unverzüglich über die Nichtverfügbarkeit unterrichten und etwa erhaltene Gegenleistungen erstatten. Höhere Gewalt oder beim Hersteller/Lieferanten eintretende Betriebsstörungen, die den Verkäufer ohne eigenes Verschulden vorübergehend daran hindern, den Kaufgegenstand zum vereinbarten Termin oder innerhalb der vereinbarten Frist zu liefern, verändern die in diesem Abschnitt genannten Termine und Fristen um die Dauer der durch diese Umstände bedingten Leistungsstörungen. Führen entsprechende Störungen zu einem Leistungsaufschub von mehr als 2 Monaten, kann der Käufer vom Vertrag zurücktreten. Andere Rücktrittsrechte bleiben davon unberührt. Das Fahrzeug muss binnen 7 Werktagen nach Erhalt der Fahrzeugdokumente zugelassen werden damit eine baldige Übergabe stattfinden kann.

Ein Übergabetermin wird im Anschluss mündlich oder schriftlich vereinbart. Sollte das Fzg. nicht persönlich durch den Käufer abgeholt werden, so muss spätestens am Abholtag eine gültige schriftliche Abholvollmacht vorliegen und der beauftragte Abholer muss sich ausweisen können.

Verzug des Kunden (Abholung)

Die Abnahme des Fahrzeuges hat innerhalb von 10 Tagen nach Mitteilung über die Bereitstellung zu erfolgen. Bleibt der Käufer nach Ablauf einer Nachfrist von 7 Tagen in Verzug, so ist der Verkäufer berechtigt, Schadensersatz wegen Nichterfüllung in Form von Verzugszinsen zu fordern. Verzugszinsen bei nicht Abholung des Fahrzeuges innerhalb vereinbartem Zeitraum werden mit 6 % über dem Basiszinssatz der deutschen Bundesbank berechnet. Sie sind höher oder niedriger anzusetzen, wenn der Verkäufer eine Belastung mit einem höheren Zinssatz oder der Käufer eine Belastung mit niedrigerem Zinssatz nachweist.

IV. Preis

Der Kaufpreis bezieht sich auf Abholung am oben vereinbarten Abholungsort und Zusatzleistungen.

Kurzfristig eintretende nachweisliche Preiserhöhung des Herstellers (z.B durch den Gesetzgeber vorgegebene neue Euronorm) hat der Käufer der Firma HHC GmbH bis zu einer Höhe von 2,5% des Bruttokaufpreises zu erstatten. Im Falle einer Preissenkung des Herstellers hat der Käufer Anspruch auf entsprechende Anpassung des Kaufpreises.

V. Garantie

Das Fahrzeug hat eine Herstellergarantie von „xx“ Jahren. Kundendiensthefte sind nicht in deutscher Sprache. Der Käufer ist verpflichtet, Wartungs- und Inspektionsarbeiten für das Fahrzeug nach Maßgabe der Garantiebedingungen des Herstellers bei einem vom Hersteller autorisierten Reparatur- oder Wartungsbetrieb durchführen zu lassen.

VI. Mängel am Fahrzeug

Bei jungen Gebrauchtfahrzeugen kann aufgrund von Gebrauchsspuren nicht ausgeschlossen werden das Lackausbesserungen stattgefunden haben.

Ansprüche des Käufers wegen Sachmängeln verjähren entsprechend den gesetzlichen Bestimmungen in zwei Jahren ab Ablieferung des Kaufgegenstandes.

Für die Abwicklung einer Mängelbeseitigung gilt Folgendes:

a) Ansprüche auf Mängelbeseitigung kann der Käufer beim Hersteller und für die Betreuung des Kaufgegenstandes anerkannten Betrieben geltend machen; im letzteren Fall hat der Käufer den Verkäufer hiervon unverzüglich schriftlich zu unterrichten.

b) Wird der Kaufgegenstand wegen eines Sachmangels betriebsunfähig, hat sich der Käufer an den, dem Ort des betriebsunfähigen Kaufgegenstandes nächstgelegenen, vom Hersteller für die Betreuung des Kaufgegenstandes anerkannten Betrieb zu wenden.

VII. Salvatorische Klausel

Sollte eine Bestimmung des Vertrages unwirksam sein, wird die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen davon nicht berührt. Die Parteien verpflichten sich, anstelle einer unwirksamen Bestimmung, eine dieser Bestimmung möglichst nahe kommende wirksame Regelung zu treffen.